

# Abschaffung der Inhaberaktien

Inhaberpapiere sind international in die Kritik geraten, weil sie durch die Anonymität, die sie ihren Besitzern bieten, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäscherei erschweren. Mit der Revision des Schweizer Aktienrechts zum 1. November 2019 sind Inhaberaktien in den meisten Fällen nicht mehr zulässig. Die St.Galler Kantonalbank unterstützt Sie zusammen mit ihrem Partner Fasoon bei der notwendigen Umwandlung in Namenaktien.

### Neues Bundesgesetz

Am 21. Juni 2019 hat das Parlament das neue Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Es bringt eine Verschärfung des Aktienrechts mit sich und führt Neuerungen bei der Melde- und Registerführungspflicht ein. Ziel der Massnahmen ist es, dass die Schweiz im Rahmen der nächsten Ländersprüfung der OECD besteht und schädliche Gegenmassnahmen anderer Staaten vermieden werden können.

### Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

#### Eingeschränkte Zulässigkeit von Inhaberaktien

Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien und Inhaber-Partizipationsscheine nur noch zulässig, wenn

- die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder
- die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt sind.

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, und will die Gesellschaft ihre Inhaberaktien behalten, muss sie innert 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 30. April 2021, beim Handelsregisteramt eine Eintragung dieser Tatsache verlangen.

#### Notwendigkeit zur Umwandlung in Namenaktien

Ist keine der genannten Bedingungen erfüllt, muss die Gesellschaft ihre bestehenden Inhaberaktien innert 18 Monaten (bis zum 30. April 2021) in Namenaktien umwandeln. Kommt das Unternehmen dieser Pflicht nicht nach, werden am 1. Mai 2021 alle von ihm ausgegebenen Inhaberaktien vom Handelsregisteramt von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Dies betrifft auch kotierte Inhaberaktien und Bucheffekten, für die der nötige Eintrag im Handelsregister versäumt wurde.

Nach einer solchen Zwangsumwandlung muss die Gesellschaft bei der nächsten Statutenänderung ihre Statuten entsprechend anpassen. Solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist, weist das Handelsregisteramt jeden Antrag zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück.

### Umgang mit den betroffenen Aktionären

Die Gesellschaft trägt nach der Umwandlung diejenigen Aktionäre in das neu zu erstellende Aktienbuch ein, die ihre nach Art. 697i Obligationenrecht (OR) des bisherigen Rechts vorgesehene Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft erfüllt haben und im Verzeichnis der Inhaberaktionäre eingetragen waren.

Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, und deren Aktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen, vorausgesetzt, die Gesellschaft stimmt diesem Antrag zu.

Für Aktien von nicht eingetragenen Aktionären können wie unter bisherigem Recht keine Stimm- und Vermögensrechte ausgeübt werden. Am 1. November 2024 werden diese Aktien von Gesetzes wegen nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt.

### Bussen und Strafverfahren

Neben dem Verlust der Aktionärsrechte führt das neue Gesetz zusätzlich Strafbestimmungen ein. Mit Busse bestraft werden Aktionäre, die ihre Meldepflicht über wirtschaftlich berechnete Personen vorsätzlich verletzen, sowie auch Gesellschaften, die Aktien- bzw. Anteilbücher oder das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten vorsätzlich nicht vorschriftsgemäss führen. Der Gesellschaft droht ausserdem ein Verfahren wegen Organisationsmängeln und damit im schlimmsten Fall die Auflösung durch das Gericht.

### Was ist zu tun?

- Nicht kotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien, die nicht als Bucheffekten ausgestaltet sind, sollten bereits jetzt ohne Zeitdruck die Umwandlung in Namenaktien vornehmen mittels Anpassung der Statuten und Eintragung der Änderung in das Handelsregister.
- Gesellschaften mit kotierten Beteiligungspapieren oder Inhaberaktien als Bucheffekten sollten beim zuständigen Handelsregisteramt den entsprechenden Eintrag verlangen.
- Alle Gesellschaften sollten prüfen, ob das Aktienbuch (AG), das Stammanteilbuch (GmbH) oder das Verzeichnis der Genossenschafter und das Register der wirtschaftlich Berechtigten vorschriftsgemäss geführt und die notwendigen Belege korrekt aufbewahrt werden sowie ob der Zugriff auf die Register in der Schweiz jederzeit sichergestellt ist.

# Merkblatt für KMU

## Abschaffung der Inhaberaktien

### Daten und Fristen

- **1. November 2019:** Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft
- **Bis 30. April 2021:** Umwandlung in Namenaktien respektive Eintragung der Ausnahmen ins Handelsregister
- **1. Mai 2021:** Automatische Umwandlung in Namenaktien von Gesetzes wegen
- **Bis 31. Oktober 2024:** Nachträgliche Eintragung nicht gemeldeter Aktionäre mit Gerichtsbeschluss
- **1. November 2024:** Aktien nicht gemeldeter Aktionäre werden von Gesetzes wegen nichtig

### Hilfestellung bei der Umwandlung

Interessierten Gesellschaften mit bis zu 10 Aktionären bietet das in Appenzell ansässige Unternehmen Fagoon AG mit ihrer Online-Plattform «fagoon» die Abwicklung der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien zu einem Fixpreis an. Kunden der St.Galler Kantonalbank profitieren von einem Vorzugspreis. Informationen zum Angebot finden Sie auf der Website:

<http://fagoon.ch/inhaberaktien/sgkb>

### Weitere Informationen

Das Staatssekretariat für Finanzfragen SIF hat eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung des Gesetzes veröffentlicht:

- **Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forums**  
[https://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Fachinformationen/Anleitung-GF/anleitung\\_gf.pdf.download.pdf/Anleitung\\_DE.pdf](https://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Fachinformationen/Anleitung-GF/anleitung_gf.pdf.download.pdf/Anleitung_DE.pdf)
- **Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke**  
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2019/3161.pdf>

### Haben Sie Fragen?

Ihre Beraterin oder Ihr Berater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

### Hinweis

Die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) hat das vorliegende Merkblatt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund öffentlich erhältlicher Informationen zusammengestellt. Die SGKB übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben und Empfehlungen. Bitte kontaktieren Sie Ihren Rechtsberater oder Treuhänder. Zwischen der SGKB und Fagoon AG besteht ein Kooperationsvertrag.